

Freie demokratische Partei
Ortsverband Tangstedt (Kreis Stormarn)

Satzung

Vorbemerkung:

Sämtliche Funktionen, Ämter- und Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

I. Zweck und Mitgliedschaft

§ 1

Zweck, Name und Rechtsnatur

- (1) Die Freie Demokratische Partei (FDP) ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechtes und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom sozialen Geist getragene Gesellschaftsordnung mitwirken wollen und totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art ablehnen.
- (2) Der Ortsverband Tangstedt ist ein Ortsverband der FDP im Kreis Stormarn. Er führt den Namen:

FDP Ortsverband Tangstedt

- (3) Aufgabe des FDP Ortsverbandes Tangstedt ist die Gestaltung liberaler Kommunalpolitik auf der Basis grundsätzlicher Aussagen der Partei und ihrer Programme.

Er beteiligt sich an der Willensbildung der FDP im Kreisverband Stormarn, im Landesverband Schleswig-Holstein und im Bundesverband um Zweck und Ziele der FDP mitzugestalten und durchzusetzen.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Jeder, der im Geltungsbereich des Parteiengesetzes lebt, kann Mitglied der Partei werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und Satzung der Partei anerkennt.

Personen, die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht oder die Amtsfähigkeit nicht besitzen, können nicht Mitglied der Freien Demokratischen Partei werden. Die Aufnahme von Ausländern setzt im Regelfall einen Aufenthalt von zwei Jahren im Geltungsbereich des Parteiengesetzes voraus.

- (2) Mitglied der Partei können nur natürliche Personen sein.
- (3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Freien Demokratischen Partei und bei einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei, Wählergruppe oder sonstigen parteiähnlichen Vereinigung ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der FDP widerspricht.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der FDP wird nach schriftlichem Antrag mit der Aufnahme durch Beschluss des Vorstandes des Kreisverbandes Stormarn erworben. Der Aufnahmeantrag kann beim Ortsverband Tangstedt, dem Kreisverband Stormarn oder beim Landesverband oder beim Bundesverband gestellt werden.
- (2) Bei Wohnsitzwechsel wird gemäß der Landessatzung das Mitglied dem für den neuen Wohnsitz zuständigen Kreisverband überwiesen. Jedes Mitglied kann danach grundsätzlich nur in dem Kreisverband Mitglied sein, in dessen Gebiet er seinen Wohnsitz hat.
- (3) Über Aufnahmeanträge ist gemäß Landessatzung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten zu entscheiden. Die Mitgliedschaft wird nach Landessatzung mit dem Beschluss des Vorstandes über die Aufnahme des Bewerbers rechtswirksam. Der Beschluss ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Dem Mitglied wird durch den Landesverband ein Mitgliedsausweis ausgehändigt oder zugestellt.
- (4) Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist eine Begründung nicht erforderlich. Die Mitteilung über die Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

- (5) Falls der Kreisvorstand nicht innerhalb der Frist des Abs. (3) entschieden oder den Aufnahmeantrag abgelehnt hat, kann der Bewerber nach Landessatzung innerhalb von 14 Tagen nach Fristablauf oder Zustellung den Landesvorstand zur Entscheidung anrufen. Der Landesvorstand hat dem Kreisvorstand vor seiner Entscheidung anzuhören.
- (6) Der Kreisverband ist nach Landessatzung verpflichtet, die Aufnahme eines Bewerbers zu unterlassen, wenn der Landesvorstand dies fordert. Er kann gegen eine solche Forderung das Landesschiedsgericht anrufen.
- (7) Die Kreisverbände sind nach Landessatzung verpflichtet, eine zentrale Mitgliederdatei in ihrem Bereich zu führen und dem Landesverband jedes neu aufgenommene, ausgeschiedene oder verzogene Mitglied zu benennen.
- (8) Der Ortsverband sollte eine eigene Mitgliederdatei führen. Jedes neu aufgenommene oder ausgeschiedene Mitglied wird dem Kreis- oder Landesverband gemeldet.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung und der des Bundesverbandes die Ziele der Freien Demokratischen Partei zu fördern, sie zu gestalten und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Zu den Pflichten gehört die Pflicht zur Beitragszahlung. Die Beiträge stehen nach Landessatzung dem Ortsverband zu, dem das Mitglied angehört.
- (2) Jedes Mitglied hat nach Landessatzung das Recht, an den Sitzungen von Landesparteitag, Landeshauptausschuss und Landesfachausschüssen teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder des Ortsvorstandes und der Fraktion sind zur Teilnahme an den Sitzungen ihrer Gremien verpflichtet. Im Fall ihrer Verhinderung sollen sich die Mitglieder bis zum Sitzungsbeginn entschuldigen.

§ 5

Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Beratungen und Beschlüsse eines Organs des Ortsverbandes können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Fall zu verstehen ist.
- (2) Mitglieder schiedsrichterlicher Instanzen sind nach Landessatzung auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Tatsachen und über die Beratungen verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch gegenüber Parteimitgliedern.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 1. Tod,
 2. Austritt,
 3. in den Fällen des § 2 Abs. (3),
 4. rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, Wählbarkeit oder des Wahlrechts
 5. Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist beim Ortsverband Tangstedt oder beim Kreisverband Stormarn oder beim Landesverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang der Austrittserklärung beim Kreisverband Stormarn wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zugefügt hat. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere vor bei Verletzung der schiedsrichterlichen Schweigepflicht, Verweigerung des Beitritts zur oder Austritt aus der Fraktion sowie schuldhaft unterlassene Beitragszahlung.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben. Beiträge sind bis Ende des Monats, in dem die Austrittserklärung eingeht, zu entrichten. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.
- (5) Die Ortsfraktion ist gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.
- (6) Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit vorheriger Zustimmung des Landesvorstandes wieder Mitglied der Partei werden.

II. Organe der Ortspartei

§ 7

Organe des Ortsverbandes

Organe des Ortsverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Ortsvorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsverbandes. Ihre Beschlüsse sind für Mitglieder und Ortsvorstand verbindlich.

§ 9

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Kalenderjahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung und zwar spätestens 15 Monate nach der letzten Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Ortsvorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch einfachen Brief oder per E-Mail an die Mitglieder einberufen.
- (2) Der Ortsvorsitzende muss unverzüglich, spätestens innerhalb zwei Wochen nach Eingang des Antrags, eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies bei ihm schriftlich beantragt wird
 - a) von einem Drittel der Mitglieder,
 - b) von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ortsvorstandes
 - c) durch Beschluss der Ortsfraktion
- (3) Der Ortsvorsitzende kann zu weiteren Mitgliedsversammlungen einladen.

§ 10

Teilnahme und Stimmrecht

- (1) Jedes Mitglied des Ortsverbandes hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (2) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die ihre Beitragspflicht für das letzte Quartal vor der Mitgliederversammlung erfüllt haben. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung ohne das betroffene Mitglied.

- (3) Bei der Aufstellung von Kandidaten für öffentliche Wahlen ist überdies nur stimmberechtigt, wer am Wahltag wahlberechtigt sein wird.
- (4) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Der Ortsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er wird vertreten durch einen seiner Stellvertreter.

Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einem anderen Parteimitglied die Versammlungsleitung übertragen. Für die Wahl zum Ortsvorsitzenden ist die Wahl eines Versammlungsleiters erforderlich.
- (2) Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung keine anderweitige Regelung enthält.
- (3) Vor Beginn der Mitgliederversammlung mit Wahlen hat der Ortsvorstand einen Wahlprüfungsausschuss zu bilden. Dieser besteht aus einem Mitglied des Ortsvorstandes als Vorsitzenden und zwei Parteimitgliedern. Der Prüfungsausschuss prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und die Zahl und die Stimmberechtigung der Mitglieder
- (4) Mitglieder, die zur Tagesordnung sprechen wollen, erhalten das Wort außer der Reihe, sobald der Redner, der das Wort hat, seine Ausführungen beendet hat. Persönliche Erklärungen sind zulässig.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie sollten eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Ortsvorsitzenden eingegangen sein.
- (6) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung mit mindestens drei anwesenden Mitgliedern ist beschlussfähig. Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Ortsverbandes. Sie kann Auskunft von allen Amts- und Mandatsträgern verlangen, soweit Rechtsvorschriften der Gemeindeordnung und der Datenschutzgesetze dem nicht entgegenstehen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Ortsverbandes. Sie kann alle den Ortsverband betreffenden Entscheidungen treffen, es sei denn, einem anderen Organ ist durch diese Satzung oder höherrangiges Recht diese Kompetenz zugewiesen.
- (3) Ihre Aufgaben sind insbesondere
 1. die Wahl des Ortsvorstandes,
 2. die Beschlussfassung über Änderung oder Neufassung der Satzung und der Wahlprogramme
 3. die Wahl der Listenkandidaten und Direktkandidaten für die Gemeindevertretung
 4. die Wahl der Delegierten und ihrer Stellvertreter zum Kreisparteitag, gemäß der Kreissatzung
 5. die Abwahl von Vorstandsmitgliedern mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, mindestens aber der Hälfte plus ein Mitglied des Ortsverbandes,
 6. die Nachwahl von Mitgliedern in den Ortsvorstand,
 7. die Wahl der Rechnungsprüfer.

§ 13

Wahlen zu den Organen des Ortsverbandes

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Ortsvorstandes und der Delegierten zum Kreisparteitag sind geheim und schriftlich durchzuführen. Es entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Jeder vorgeschlagene Kandidat ist zu befragen, ob er kandidieren will. Jeder gewählte Kandidat ist zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Diese Erklärungen sind unverzüglich in der Versammlung mündlich oder schriftlich durch einen Bevollmächtigten abzugeben.
- (3) Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung, sofern nicht gesetzliche Regelungen Abweichendes vorschreiben.

§ 14

Der Ortsvorstand

- (1) Der Ortsvorstand besteht aus:
 - a) dem Ortsvorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Ortsvorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) bis zu drei Beisitzern
 - f) dem Vorsitzenden der Fraktion
 - g) einem weiteren Beisitzer, der dem Ortsverband der Jungen Liberalen angehört, von ihm vorgeschlagen sein muss und Mitglied der FDP ist.
- (2) Die in Abs. (1) unter a) bis d) genannten Mitglieder bilden den geschäftsführenden Ortsvorstand.
- (3) Der Ortsvorstand und die Rechnungsprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes geschäftsführend im Amt
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung vorgenommen. Die von der Mitgliedsversammlung nachgewählten Personen führen ihr Amt für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Vorstandes.

§ 15

Geschäftsordnung des Ortsvorstandes

- (1) Der Ortsvorstand regelt die Geschäftsbereiche seiner Mitglieder. Der Ortsvorsitzende vertritt den Ortsverband. Im Fall seiner Verhinderung wird er durch einen Stellvertreter vertreten.
- (2) Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen. Er wird vom Ortsvorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens fünf Tagen unter Angabe der Tagesordnung oder mündlich zu Protokoll der vorherigen Sitzung einberufen. Bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung auch kurzfristiger und formlos erfolgen.
- (3) Die Einberufung muss innerhalb von fünf Tagen erfolgen, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes oder von der Fraktion beantragt wird.
- (4) Anträge zur Tagesordnung können nur von Vorstandsmitgliedern gestellt werden.

§ 16

Aufgaben des Ortsvorstandes

- (1) Dem Ortsvorstand obliegt die Leitung des Ortsverbandes nach den politischen und organisatorischen Richtlinien der Bundes- und Landespartei sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (2) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen die Durchführungen der Beschlüsse des Vorstandes sowie die Erledigung der verwaltungsmäßigen Aufgaben. Er ist verpflichtet, dem Gesamtvorstand über seine Beschlüsse und Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten.

III. Ortsfraktion

§ 17

Fraktion in der Gemeindevertretung und Ausschüssen

- (1) Die in die Gemeindevertretung gewählten Mitglieder des Ortsverbandes sollen sich alsbald nach ihrer Wahl mit den bürgerlichen Mitgliedern in den Ausschüssen formgerecht zu einer Fraktion nach der Gemeindeordnung zusammenschließen. Wird die nach der Gemeindeordnung für eine Fraktion erforderliche Zahl nicht erreicht, können sich die gewählten Gemeindevertreter zu einer Gruppe zusammenschließen, die ebenfalls Fraktion genannt werden soll. Dazu ist zuvor ein Votum auf einer Mitgliederversammlung einzuholen.
- (2) Die Fraktion wählt in eigener Zuständigkeit den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Sie bestimmt über die innerfraktionelle Aufgabenverteilung.
- (3) Im Übrigen regelt die Fraktion ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung.

IV. Finanzen

§18

Finanzen

- (1) Der Ortsverband deckt seine Ausgaben durch Mitgliederbeiträge, Spenden und anderen Einnahmen.
- (2) Der Ortsverband ist zur Buchführung verpflichtet. Diese wird durch mindestens ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied geprüft.

V. Parteischiedsgerichtsbarkeit

§ 19

Verfahren bei Streitigkeiten

- (1) Streitigkeiten unter Mitgliedern des Ortsverbandes, die sich auf Parteiangelegenheiten beziehen, sind durch den Vorstand möglichst gütlich beizulegen. Ist die gütliche Einigung nicht zu erreichen, entscheiden Landes- und Bundesgericht entsprechend ihrer Zuständigkeit. Die Zusammensetzung des Landesschiedsgerichts, seine Zuständigkeit und das Verfahren bestimmen sich nach der Schiedsgerichtsordnung des Landesverbandes.
- (2) Das Landesschiedsgericht ist insbesondere für Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Landesverbandes zuständig. Es können folgende Maßnahmen verhängt werden:
 1. Verwarnung,
 2. Verweis
 3. Enthebung vom Parteiamt
 4. Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von zwei Jahren,
 5. Ausschluss nach Maßgabe des § 6 Abs.(3).

Die Maßnahmen nach den Nummern 1. bis 4. können auch nebeneinander verhängt werden.
- (3) Auf die genannten Ordnungsmaßnahmen kann erkannt werden,
 - a) wenn ein Mitglied sich gegenüber einem anderen Mitglied in ehrverletzender Weise verhalten hat und das Parteiinteresse eine Ahndung gebietet,
 - b) wenn ein Mitglied durch ein anderes Mitglied in einer den Anstand oder die demokratisch-parlamentarischen Regeln verletzenden Weise in der Ausübung seiner Rechte als Parteimitglied beschränkt hat,
 - c) wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Partei in Ihrem Ansehen oder in ihrer politischen Wirksamkeit schädigt oder gegen ihre Grundsätze, ihre Satzungen oder ihre Ordnung verstößt, ohne dass deswegen der Ausschluss geboten ist.
- (4) Das Schiedsgericht kann sich darauf beschränken, festzustellen, dass das Verhalten eines Mitglieds objektiv unkorrekt gewesen ist oder dass es seine Befugnisse überschritten hat. Das Schiedsgericht kann ihm eine entsprechende Belehrung erteilen, wenn der festgestellte Sachverhalt eine Maßnahme nach Abs. (2) nicht rechtfertigt.

VI. Allgemeinde Bestimmungen

§20

Rederecht von Gästen

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können auf Antrag eines ihrer Mitglieder durch Mehrheitsbeschluss von Fall zu Fall Nichtmitglieder der Partei als Gast mit Rederecht und Beratung zulassen.

§ 21

Satzungsänderungen

- (1) Änderungen dieser Satzung können nur von einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden. Über einen Antrag auf Änderung der Satzung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens drei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Ortsvorstand eingereicht worden ist. Dieser ist verpflichtet, mit der Einberufung der Mitgliederversammlung den Antrag mitzuteilen.
- (2) Niemand hat das Recht, durch mündlichen oder nicht fristgerechten Antrag Satzungsänderungen herbeizuführen.

§ 22

Auflösung oder Verschmelzung

- (1) Die Auflösung des Ortsverbandes oder seine Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Mitgliedern mit eingehender Begründung schriftlich bekannt gegeben worden ist. Von dem Beschluss sind alle Mitglieder mit der Aufforderung, für den Fall, dass sie dem Beschluss nicht zustimmen, innerhalb von zwei Wochen zu widersprechen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung wird unwirksam, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder widersprechen.
- (2) Die Auflösung des Ortsverbandes oder seine Verschmelzung bedürfen zu ihrer Rechtskraft der Zustimmung des Kreis- und Landesverbandes.

§ 23

Höherrangiges Recht

- (1) Die Satzung, die Finanzordnung und die Geschäftsordnung des Landesverbandes gehen der Ortssatzung vor, soweit dies in der Landessatzung bestimmt ist oder die Ordnung der Landessatzung widerspricht.
- (2) Die Schiedsgerichtsordnung in der Fassung der Bundespartei, die Geschäftsordnung und die Finanzordnung des Ortsverbandes sind Bestandteile dieser Satzung.

Diese Satzung tritt mit Ihrer Ausfertigung in Kraft

Tangstedt, den

Vorsitzende
Dr. Karin Taube

stellvertretender Vorsitzender
Volkmar Jank

Schatzmeister
Dr. Hans-Detlef Taube
